

## Parkerleichterung

---

**1. Ausnahmen können für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Augsburg erteilt werden:**

- für das Parken auf dem Gehweg
- für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne dass diese Einrichtungen betätigt werden
- für das Befahren von Fußgängerbereichen (Fußgängerzone)
- für das Halten- und Parken im Haltverbot
- für das Halten- und Parken im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen

**2. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden für:**

- Handwerksbetriebe
- Handelsvertreter
- im sozialen Dienst Tätige

**3. Als Handwerker / Handwerksbetrieb wird angesehen:**

wer in der Handwerksordnung aufgeführt ist.

**4. Genehmigungsdauer:**

Ausnahmegenehmigungen werden auf 1 Jahr und stets widerruflich erteilt.

---